

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2024**  
Sachgebiet 07.4: Leit- und Schutzeinrichtungen

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder  
Die Autobahn GmbH des Bundes**

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt  
Bundesanstalt für Straßenwesen  
DEGES: Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH  
Bundesrechnungshof

**Betr.: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien  
für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13);  
– Änderungen bei der Anerkennung von Schulungsstellen**

- Bezug:** 1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2013 vom 18. 11. 2013,  
StB 11/7122.3/4-ZTV M 2067976
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2015 vom 23. 7. 2015,  
StB 11/7122.3/4-ZTV M-2433514
3. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2016 vom 2. 11. 2016,  
StB 11/7122.3/4-ZTV-M-2665581

**I.**

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2013 wurden die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)“ bekanntgegeben. In diesen wird nach Abschnitt 10 „Qualifikation des Personals“ von Unternehmen für die Ausführung von Markierungsarbeiten ein Nachweis der Fachkunde gefordert, der durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bei einer von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) anerkannten unabhängigen Institution (Schulungsstelle) zu erbringen ist. Die geforderte formale Anerkennung dieser Schulungsstellen durch die BASt soll unter Erfüllung der u. a. Anforderungen an die Lehrveranstaltungen mit Bekanntgabe der folgenden Änderung zukünftig entfallen.

**II.**

Zur Umsetzung sind die ersten zwei Absätze des Abschnitts 10 „Qualifikation des Personals“ der ZTV M 13 durch die folgenden Absätze zu ersetzen:

Markierungsarbeiten dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, deren Personal eine ausreichende Fachkunde auf dem Gebiet der Fahrbahnmarkierung besitzt. Der Nachweis der Fachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens zweiwöchigen Lehrveranstaltung zum Thema Fahrbahnmarkierung bei einer unabhängigen Institution erbracht. Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang wird ein Zertifikat ausgestellt.

*Der Lehrgang soll mindestens folgende Themen und eine schriftliche Abschlussprüfung beinhalten:*

- *Regelwerke + Normen (VOB, StVO, RMS, ZTV M, TL M, RSA, DIN, EN) (16 UE)*
- *Rechtsgrundlagen (4 UE)*
- *Grundwissen Fahrbahnmarkierungen (4 UE)*
- *Markierungsstoffkunde (18 UE)*
- *Fahrbahndeckenkunde (4 UE)*
- *Applikationstechnik und Maschinenkunde (8 UE)*
- *Qualitätsüberwachung (8 UE)*
- *Berichtswesen (4 UE)*

- Unfallverhütung und Gefahrgutverordnung, Ladungssicherung (6 UE)
- Arbeits- und Gesundheitsschutz (4 UE).

In Klammern ist jeweils die Mindestanzahl an Unterrichtseinheiten (UE), die je Thema durchzuführen ist, dargestellt. Eine UE entspricht 45 min.

Die Institutionen, die die Schulungen durchführen, richten jeweils einen Prüfungsausschuss ein. Dieser begleitet die Prüfungen. Im Prüfungsausschuss müssen herstellerunabhängige Stellen (z. B. aus den Verwaltungen oder anerkannte Prüfstellen für Markierungen) vertreten sein. Die Lehrgänge müssen allen interessierten Unternehmen zu vergleichbaren Bedingungen zugänglich sein.

Bei der Ausführung von vorübergehenden Markierungen auf innerörtlichen Straßen und Landstraßen gemäß RSA Teil B bzw. Teil C ist der Nachweis der Fachkunde durch die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens zweitägigen Lehrveranstaltung zum Thema Fahrbahnmarkierung bei einer unabhängigen Institution ausreichend. Bei der Ausführung gemäß RSA Teil D gelten die Anforderungen nach den zuvor stehenden Absätzen für endgültige Markierungen.

Der Lehrgang für vorübergehende Markierungen soll mindestens folgende Themen und eine schriftliche Abschlussprüfung beinhalten:

- Regelwerke (RMS, ZTV M, TL M) (3 UE)
- Rechtsgrundlagen (VOB, StVO) (2 UE)
- Grundwissen Fahrbahnmarkierungen (1 UE)
- Markierungsstoffkunde (3 UE)
- Fahrbahndeckenkunde (1 UE)
- Applikationstechnik (1 UE)
- Demarkierung (2 UE)
- Qualitätsüberwachung (1 UE)

### III.

Hiermit gebe ich die unter II. genannten Änderungen zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“, Ausgabe 2013 (ZTV M 13)“ bekannt. Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, dass ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Im Auftrag  
Michael Puschel